



ZULASSUNGSSCHEIN

**BAM****Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung**

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code)

Nr. D/BAM 5842/11A
für die Bauart eines Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen III.13/93536

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3994),), zuletzt geändert durch Artikel 5 der GefÄndV vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435)
- 1.2 Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3910)
- 1.3 Gefahrgutverordnung See - GGVSsee vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 4 der GefÄndV vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435) - insbesondere Abschnitt 26 in Verbindung mit Anhang I des IMDG-Code deutsch in der Fassung des Amendments 29-98 (Bundesanzeiger Nr. 45a vom 6. März 1999 und Nr. 104a vom 10. Juni 1999)

2. Antragsteller

UCON AG Containersysteme KG
Gustav-Rivinius-Platz 2
D-77756 Hausach

3. Hersteller

UCON AG Containersysteme KG
Gustav-Rivinius-Platz 2
D-77756 Hausach

4. Beschreibung der Bauart

Metallene IBC aus Stahl für feste Stoffe, durch Schwerkraft befüllt und entleert, .

Die Bauart besteht aus drei Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung	:	BPO 1300	BPO 1600	BPO 2000
Grundmaße (mm)	:	1200 x 1200		
Höhe (mm)	:	1916	1939	2259
Fassungsraum (dm ³)	:	1300	1600	2000
höchstzulässige Bruttomasse (kg)	:	1600	1950	2400

Werkstoff des Packmittelkörpers: Baustahl St 37-2 DIN 17100 bzw., ST 12.03, DIN 1623

Veröffentlichungen, auch auszugsweise, Hinweise auf Untersuchungen zu Werbezwecken und die Verarbeitung von Inhalten, bedürfen in jedem Einzelfalle der
widerrufen, schriftlichen Einwilligung der BAM.

1. Ausfertigung

Technische Zeichnungen :

85.370.0001.001	vom 05.10.1999 (Schüttgut-Kleincontainer BPO 2000 ltr./45°)
85.370.0001.002	vom 05.10.1999 (Schüttgut-Kleincontainer BPO 1600 ltr./45°)
85.370.0001.003	vom 05.10.1999 (Schüttgut-Kleincontainer BPO 1300 ltr./45°)
86.042.0106.000f	vom 06.05.1999 (IBC-Schild)

5. Prüfnachweise für die Bauart

- Prüfbericht Nr.: 2558/P.94B der APRAGAZ a.s.b.l. in Brüssel; Bauartprüfung am IBC 2000 l der Fa. Umformtechnik Hausach vom 20.12.1994

Prüfbericht Nr.: 455211-99-11126 des Süddeutschland e.V. Bau und Betrieb in Offenburg; Bauprüfung am IBC BPO 1600 ltr. vom 03.09.1999

6. Bauartzulassung

Die unter 4. und 5. beschriebene Bauart erfüllt die Vorschriften nach 1. Die Bauart wird mit den in 9. genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen.

Die Eignung der Bauart für die Beförderung gefährlicher Güter gilt bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:

- Verwendung für feste gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III
- max. **Schüttgewicht der Füllgüter 1,09 kg/dm³**

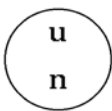
7. Fertigung von Großpackmitteln

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Großpackmittel (IBC) serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß die serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) die festgelegte Spezifikation der Bauart erfüllen.

8. Kennzeichnung

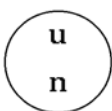
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind wie folgt zu kennzeichnen:

BPO 1300:



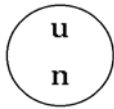
11A /Y/..../D/UCON1/BAM 5842/4320/1600

BPO 1600:



11A /Y/..../D/UCON1/BAM 5842/4320/1950

BPO 2000:



11A /Y/..../D/UCON1/BAM 5842/4320/2400

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen.

Für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code deutsch, Abschn.26.2.9 enthält.

9. Nebenbestimmungen

9.1 Befristungen entfällt

9.2 Bedingungen entfällt

9.3 Widerruf Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Ein hinreichender Grund für den Widerruf ist z.B. ein Verstoß gegen die Auflage gem. Ziffer 9.4.1.

9.4 Auflagen

- 9.4.1 Der Hersteller darf die Kennzeichnung nach Ziffer 8 dieser Zulassung an Großpackmittel (IBC) nur dann anbringen, wenn diese der zugelassenen Bauart entsprechen und nach einem von der BAM anerkannten und überwachten Qualitätssicherungsprogramm hergestellt und geprüft werden.
- 9.4.2 Der in 2. genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der diese Großpackmittel für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

10. Hinweise

- 10.1 Die Zulässigkeit der Verwendung von Großpackmitteln(IBC) der zugelassenen Bauart richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Alle sonstigen Vorschriften (z. B. Füllgrad, Verträglichkeit mit den Packmittelkörperwerkstoffen) für die Beförderung gefährlicher Güter bleiben unberührt.
- 10.2 Die Bauart erfüllt die Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter der folgenden internationalen Bestimmungen in den zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zulassungsscheins jeweils gültigen Ausgaben:
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**ADR**)
 - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (**RID**)
 - International Maritime Dangerous Goods Code (**IMDG Code**)
 - RECOMMENDATIONS ON THE TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS der **UNITED NATIONS**
- 10.3 Diese Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 18. Oktober 1999

Fachgruppe III.1
Transportsicherheit von Verpackungen
und Schüttgutbehältern

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus

Referat III.13
Gefahrgutgroßpackmittel

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. D. Stammler

(Dieser Zulassungsschein besteht aus 4 Seiten)